Stand: Mai 2007

Satzung der Stadt Bad Segeberg zur Regelung von Art, Größe und Anbringungsort von Werbeanlagen

Stand: Mai 2007

Satzung der Stadt Bad Segeberg zur Regelung von Art, Größe und Anbringungsort von Werbeanlagen

Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg zur Regelung von Art, Größe und Anbringungsort von Werbeanlagen.

Inhaltsverzeichnis/ Inhaltsübersicht:

- § 1 Vorbemerkung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Anforderungen für die Zonen 1 3
- § 5 Inkrafttreten

Aufgrund des § 92, Abs. 1, Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 10. Januar 2000 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 9. März 2004 folgende Satzung erlassen.

Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg zur Regelung von Art, Größe und Anbringungsort von Werbeanlagen

Stand: Mai 2007

§ 1

Vorbemerkung

Die Satzung zur Regelung von Art, Größe und Anbringungsort von Werbeanlagen der Stadt Bad Segeberg, die sog. Werbesatzung, wird für das gesamte Stadtgebiet aufgestellt. Je nach Lage des Gebäudes, dem die Werbeanlage zugeordnet wird, wird unterschieden zwischen:

Zone 1 (Gesamtstadt)

Zone 2 (Innenstadt)

Zone 3 (Gewerbeansiedlungen)

Ergänzend zu den Festsetzungen für die Gesamtstadt, werden für die Innenstadt (Zone 2) erhöhte Anforderungen formuliert, um die in diesem Bereich vorhandenen Altstadtstrukturen mit einem gewachsenen Einzelhandelszentrum zu erhalten. Gleichzeitig wurden aktuelle Entwick-lungstrends, die an den modernen Einzelhandel gestellt werden - wie die Zunahme an Filialisten mit bundes- bzw. weltweit gleichen Werbeanlagen - berücksichtigt. Darüber hinaus werden unter wirtschaftlichen Aspekten für den Bereich Gewerbeansiedlungen (Zone 3), d.h. großflächige Gewerbegebiete und Gewerbeagglomerate, verringerte Anforderungen an Werbeanlagen gestellt. Struktur und Lage dieser Gebiete sowie die Ausformung der für diese Nutzung üblichen Baukörper lassen – auch unter dem Aspekt der weiteren Wirtschaftsförderung – das in diesem Zusammenhang unerlässliche Anbringen großflächiger und vielfältiger Werbeanlagen zu.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den gesamten Stadtbereich (Zone 1). Innerhalb des Geltungsbereiches werden für die Innenstadt (Zone 2) erhöhte Anforderungen und für Gewerbeansiedlungen (Zone 3) verringerte Anforderungen formuliert.

Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg zur Regelung von Art, Größe und Anbringungsort von Werbeanlagen

Stand: Mai 2007

(2) Die Zonen 1 - 3 sind in dem als Anlage beigefügten Plan, der als Bestandteil der Satzung gilt, gekennzeichnet. Den Zonen 2 und 3 werden die Grundstücke zugeordnet, die an die im Plan aufgeführten Verkehrsflächen angrenzen.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) gemäß § 15 LBO (Landesbauordnung Schleswig-Holstein).
- (2) Bei Werbeanlagen handelt es sich gem. § 15, Abs. 1 LBO um alle ortsfesten Einrichtungen, die als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (3) Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung anzubringen und nur im Zusammen-hang mit einer Gebäudefassade zulässig; ausnahmsweise zulässig sind Fahnenmasten, Hinweisund Sammelschilder und Pylone gem. § 4 Abs. 3 5 und 8.
- (4) Werbeanlagen sind nach Größe, Farbe und Form sorgfältig auf die Architektur des betreffenden Objektes und der umliegenden Gebäude abzustimmen. Wesentliche architektonische Gliederungen der Fassade dürfen dabei nicht überdeckt werden.
- (5) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist zulässig, sofern es sich nicht um wechselndes und bewegtes Licht handelt. Die Verwendung von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (HQL/ HME) als Leuchtmittel ist zu vermeiden. Die Installation von Skybeamern ist nicht zulässig; eine Entscheidung über Ausnahmen im Rahmen von Einzelveranstaltungen bleibt dem Ordnungsamt der Stadt Bad Segeberg vorbehalten.

Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg zur Regelung von Art, Größe und Anbringungsort von Werbeanlagen

Stand: Mai 2007

- (6) Unabhängig von der Form der Werbeanlage (z.B. Ellipse, Welle) ist bei der Berechnung der Gesamtfläche die nachgewiesene Oberfläche zugrunde zu legen.
- (7) Zeitlich befristete Werbeanlagen anderer Art sind für gewerbliche Veranstaltungen bis zu einer Dauer von max. 4 Wochen nicht genehmigungspflichtig.

§ 4 Anforderungen für die Zonen 1 – 3

(1) Flach an der Gebäudefassade angebrachte Werbeanlagen

Bei der Ermittlung der maximalen Gesamtfläche aller flach an der Gebäudefassade angebrachten Werbeanlagen ist die gewerbebeherbergende Frontlänge des Gebäudes an der Haupterschließung maßgebend. Bezüglich des Anbringungsortes gelten die nachfolgend genannten Höhen.

Zone 1: In der Gesamtstadt ist bei einer Gebäudefrontlänge von bis zu 20,00 m eine maximale Gesamtfläche der Werbeanlage von 3,00 qm zulässig; bei über 20,00 m erhöht sich diese auf 6,00 qm. Werbeanlagen sind bei mehrgeschossigen Gebäuden bis einschließlich des 1. Obergeschosses zulässig; bei eingeschossigen Gebäuden dürfen diese auch oberhalb der Dachtraufe angebracht werden. Die Unterkante der Werbeanlage muss dabei im Bereich der Dachtraufe ansetzen.

Zone 2: In der Innenstadt ist bei einer Gebäudefrontlänge von bis zu 20,00 m eine maximale Gesamtfläche der Werbeanlage von 3,00 qm zulässig; bei über 20,00 m erhöht sich diese auf 6,00 qm. Werbeanlagen sind bei mehrgeschossigen Gebäuden bis einschließlich des 1. Obergeschosses zulässig; bei eingeschossigen Gebäuden dürfen diese bis unterhalb der Dachtraufe angebracht werden.

Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg zur Regelung von Art, Größe und Anbringungsort von Werbeanlagen

Stand: Mai 2007

Zone 3: Im Bereich Gewerbeansiedlungen ist bei einer Gebäudefrontlänge von bis zu 30,00 m eine maximale Gesamtfläche der Werbeanlage von 15,00 qm zulässig; bei über 30,00 m erhöht sich diese auf 30,00 qm. Eine Überschreitung der Werbeflächen ist bei Gebäuden über 40,00 m Gebäudefrontlänge ausnahmsweise in Abstimmung mit der Stadt Bad Segeberg unter Berücksichtigung städtebaulicher Belange zulässig. Anforderungen bezüglich der Höhe werden nicht formuliert.

(2) Anbringung sog. Nasenschilder

Winkelig zur Gebäudefront angebrachte Werbeschilder, sog. Nasenschilder, sind grundsätzlich zulässig; ihre maximale Größe und die Höhe des Anbringungsortes richtet sich nach ihrer Lage in der Stadt (Zone 1-3). Pro Geschäfts- bzw. Gewerbeeinheit ist das Anbringen von einem Nasenschild zulässig; bei einer Gebäudefrontlänge von über 20,00 m sind zwei Nasenschilder pro Einheit zulässig.

Zone 1: In der Gesamtstadt dürfen sog. Nasenschilder maximal 0,80 m über die Gebäudefront hinausragen und ihre Ansichtsfläche darf einseitig 1,00 qm nicht übersteigen. Bei mehrgeschossigen Gebäuden sind Werbeanlagen bis einschließlich des 1. Obergeschosses zulässig; bei eingeschossigen Gebäuden dürfen sie bis unterhalb der Dachtraufe angebracht werden.

Zone 2: In der Innenstadt dürfen sog. Nasenschilder maximal 0,80 m über die Gebäudefront hinausragen und ihre Ansichtsfläche darf einseitig 1,00 qm nicht übersteigen. Die Oberkante des Nasenschildes darf die maximale Höhe von 6,00 m ab Oberkante des Gehweges vor dem Gebäude nicht überschreiten.

Zone 3: Im Bereich Gewerbeansiedlungen werden bezüglich der Größe und des Anbringungsortes keine Anforderungen formuliert.

Ortsrecht

von Art, Größe und Anbringungsort von Werbeanlagen

Gliederungs-Nr.: IV - 4

Satzung der Stadt Bad Segeberg zur Regelung

Stand: Mai 2007

(3) Fahnen und Fahnenmasten

Zone 1 und 3: In der Gesamtstadt und im Bereich Gewerbeansiedlungen sind Fahnen zu Werbezwecken flach an der Gebäudefront anzubringen; ihre Größe richtet sich dabei nach § 4, Abs. 1 und ist Bestandteil der dort maximal zulässigen Gesamtwerbefläche. Bei einer vertikalen Anordnung zur Gebäudefassade sind sie nach § 4, Abs. 2 als sog. Nasenschilder zu beurteilen. Darüber hinaus ist der Einsatz von Fahnenmasten auf den privaten Grundstücksflächen zulässig.

Zone 2: In der Innenstadt sind Fahnen zu Werbezwecken flach an der Gebäudefront anzubringen; ihre Größe richtet sich dabei nach § 4, Abs. 1 und ist Bestandteil der dort maximal zulässigen Gesamtwerbefläche. Bei einer vertikalen Anordnung zur Gebäudefassade sind sie nach § 4, Abs. 2 als sog. Nasenschilder zu beurteilen. Der Einsatz von Fahnenmasten ist generell nicht zulässig.

(4) Weitere Werbeträger

Zone 1 – 3: Werbeflächen und -schriften auf Markisen, Vordächern etc. sind zulässig, ihre Größe richtet sich dabei nach § 4, Abs. 1 und ist Bestandteil der dort maximal zulässigen Gesamtwerbefläche. Werbeflächen und -schriften innerhalb der Schaufensterflächen sind zusätzlich zu der in § 4, Abs. 1 genannten Gesamtwerbefläche zulässig, sofern ihre Fläche 1/4 der Schaufensterfläche nicht überschreitet.

(5) Aufstellen von Hinweis- und Sammelschildern und Pylonen

Zone 1: In der Gesamtstadt ist das Aufstellen von Hinweisschildern außerhalb der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von maximal 2,00 qm an der Erschließungsstraße abweichend von § 3, Abs. 3 zulässig. Sammelschilder sind an den Durchgangsstraßen im Bereich der Ortseingänge bis zu einer maximalen Größe von 10,00 qm zulässig. Das Aufstellen von Pylonen ist nicht zulässig; ausgenommen Einrichtungen gem. § 4, Abs. 8.

Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg zur Regelung von Art, Größe und Anbringungsort von Werbeanlagen

Stand: Mai 2007

Zone 2: In der Innenstadt ist das Aufstellen von Hinweisschildern außerhalb der Stätte der Leistung an der Haupterschließungsstraße ausnahmsweise abweichend von § 3, Abs. 3 zulässig, sofern es sich um die Ansiedlung von Unternehmen in Nebenstraßen oder in rückwärtigen Lagen bzw. Obergeschosszonen handelt. Die Größe darf 2,00 qm nicht überschreiten. Das Aufstellen von Pylonen und Sammelschildern ist nicht zulässig.

Zone 3: Im Bereich Gewerbeansiedlungen ist das Aufstellen von jeweils einem Hinweisschild pro Grundstückseinfahrt und -ausfahrt außerhalb der Stätte der Leistung an der Erschließungsstraße abweichend von § 3, Abs. 3 zulässig. Sammelschilder von maximal 10,00 qm Größe außerhalb der Stätte der Leistung sind an der Haupterschließungsstraße ausnahmsweise abweichend von § 3, Abs. 3 zulässig, sofern es sich um die Ansiedlung von Unternehmen in Nebenstraßen oder in rückwärtigen Lagen bzw. Obergeschosszonen handelt. Das Aufstellen eines Pylonen pro Gewerbeeinheit bis zu einer maximalen Höhe von 6,00 m ist zulässig. Bei Gewerbegebieten mit überregionaler Bedeutung gemäß Kennzeichnung im beigefügten Plan sind zudem Pylonen mit einer maximalen Höhe von 25,00 m zulässig.

(6) Warenautomaten und Schaukästen für Zettel- und Bogenanschläge

Zone 1 und 3: Für die Gesamtstadt und den Bereich Gewerbeansiedlungen werden keine Festsetzungen getroffen.

Zone 2: In der Innenstadt sind gem. § 15 LBO Warenautomaten und Schaukästen für Zettelund Bogenanschläge bis zu einer Gesamtfläche von maximal 1,50 qm zulässig; sie dürfen die Baufluchtlinie um maximal 0,30 m überschreiten. Darüber hinaus sind bezüglich des Aufstellungs- bzw. Anbringungsortes die in § 3, Abs. 4 genannten Anforderungen zu erfüllen.

Stand: Mai 2007

Satzung der Stadt Bad Segeberg zur Regelung von Art, Größe und Anbringungsort von Werbeanlagen

Ortsrecht

(7) Großflächige Werbeanlagen

Zone 1 und 3: In der Gesamtstadt und in Gewerbeansiedlungen sind großflächige Werbeanlagen, wie Werbetafeln und Litfaßsäulen, ohne direkten Bezug zur Stätte der Leistung, an den Hauptausfallstraßen in Abstimmung mit der Stadt Bad Segeberg unter Berücksichtigung städtebaulicher Belange zulässig. Ein wesentlicher städtebaulicher Belang ist die Vermeidung der Häufung derartiger Anlagen.

Zone 2: In der Innenstadt sind großflächige Werbetafeln ohne direkten Bezug zur Stätte der Leistung unzulässig. Litfaßsäulen können ausnahmsweise in Abstimmung mit der Stadt Bad Segeberg zugelassen werden, sofern städtebauliche Belange nicht dagegen sprechen. Ein wesentlicher städtebaulicher Belang ist die Vermeidung der Häufung derartiger Anlagen.

(8) Anforderungen an Tankstellen, Schnellrestaurants und großflächige Einzelhandelseinrichtungen

Werbeanlagen von Tankstellen, Schnellrestaurants und großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind in Abstimmung mit der Stadt Bad Segeberg unter Berücksichtigung von Belangen der Stadtgestaltung und Stadtentwicklung zulässig.

Zone 1 und 3: Auf Grundstücken von Tankstellen, Schnellrestaurants und großflächigen Einzelhandelseinrichtungen ist neben Werbeanlagen am Gebäude das Aufstellen von jeweils einem Hinweisschild pro Grundstückseinfahrt und -ausfahrt außerhalb der Stätte der Leistung an der Haupterschließungsstraße abweichend von § 3, Abs. 3 zulässig. Zusätzlich ist das Aufstellen eines Pylonen und eines Sammelschildes bis zu einer maximalen Höhe von 6,00 m zulässig.

Ortsrecht

Gliederungs-Nr.: IV - 4

Stand: Mai 2007

Satzung der Stadt Bad Segeberg zur Regelung von Art, Größe und Anbringungsort von Werbeanlagen

Zone 2: Werbeanlagen für Tankstellen, Schnellrestaurants und großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind ausschließlich der gem. § 4, Abs. 1 - 7 formulierten Anforderungen zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortssatzung der Stadt Bad Segeberg über Außenwerbung vom 05.11.1991 außer Kraft.

Bad Segeberg

Der Bürgermeister